

## **Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen**

---

### **Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Klimaschutzprogrammes 2030 im Steuerrecht**

---

Der Deutsche Bauernverband (DBV) bedankt sich zunächst für die Möglichkeit einer kurzfristigen Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Klimaschutzprogrammes 2030 im Steuerrecht.

Aufgrund der sehr kurzen Frist und der besonderen Betroffenheit der Land- und Forstwirtschaft konzentriert sich die Stellungnahme des DBV allein auf die Änderung des Grundsteuergesetzes für Sondergebiete für Windenergieanlagen und Gebiete mit besonderem Wohnbedarf.

Der Deutsche Bauernverband wertet die mit dem Gesetzentwurf in Artikel 5 vorgesehene Änderung des Grundsteuergesetzes, Sondergebiete für Windenergieanlagen und Artikel 6 Mobilisierung von baureifen Grundstücken für die Bebauung als äußerst kritisch und lehnt diese zunächst ab.

Das Anliegen der Kommunen nach einer angemessenen örtlichen Beteiligung am wirtschaftlichen Erfolg von Windenergieanlagen ist grundsätzlich nachvollziehbar und wird über die Gewerbesteuer bereits umgesetzt.

Hingegen ist die Anknüpfung an die Grundsteuer nicht zielgenau, da in der Regel die Betreiber von Windparks und die Grundeigentümer unterschiedliche Personen sind. Nur ein geringer Teil aller Grundeigentümer in Sondergebieten für Windenergieparks sind tatsächlich Verpächter der Anlagenstandorte. Der Gesetzentwurf hat zur Folge, dass viele Grundeigentümer zusätzlich besteuert werden, die keinen wirtschaftlichen Vorteil aus dem Sondergebiet für Windenergieanlagen haben.

Der DBV fordert, die Änderung des Grundsteuergesetzes aus dem Artikelgesetz herauszunehmen und dies zunächst rechtlich und fachlich genauer zu prüfen, zumal diese Regelung nicht erfolgsversprechend für die Erreichung der Ziele im Klimaschutz ist.

Weitere Bemerkungen zum vorgelegten Entwurf:

### **Artikel 5, § 25 Absatz 5**

Mit der Einfügung eines Absatz 5 in § 25 des Grundsteuergesetzes soll der Gemeinde ermöglicht werden, Grundbesitz, der in einem Sondergebiet für Windenergieanlagen gelegen ist, als besondere Grundstücksgruppe bestimmen zu können und abweichend für diese Grundstücksgruppe gesonderte Hebesätze festzusetzen.

Hier ergeben sich erhebliche Abgrenzungsfragen für Flächen in diesem Sondergebiet für Windenergieanlagen, die in einem gesonderten Hebesatz belastet werden sollen. Diese können sich aus Sicht des DBV nur auf die unmittelbaren Windenergieanlagenstandortflächen beziehen. Die weiterhin land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen im Umfeld der Windenergieanlagenstandorte dürfen weiterhin nur mit den normalen Hebesätzen belastet bleiben.

Voraussetzung für die Eingrenzung der Flächen im Sondergebiet für Windenergieanlagen muss außerdem die genaue Kenntnis der Gemeinden über bestehende Nutzungsverträge zwischen den Windenergieanlagenbetreiber und den Grundeigentümern sein.

Außerdem müsste unbedingt hinsichtlich der Festlegung des Hebesatzes durch die Gemeinden berücksichtigt werden, dass vielfach in der Praxis bereits zwischen den Gemeinden und den Windenergiebetreiberunternehmen Vereinbarungen getroffen wurden, wonach die Windenergieanlagenbetreiber im Interesse der Erhöhung der Akzeptanz besondere Leistungen erbringen, die allen Bewohner der Gemeinden zu Gute kommen. Beispiele hierfür sind u. a. Beteiligungen am Ausbau des kommunalen Wegenetzes oder die Finanzierung/Zuschüsse für die Errichtung bzw. Sanierung kommunaler Einrichtungen, wie Kindergarten, Spielplätze, Feuerwehr oder andere. Diese vertraglichen Leistungen sollten nicht durch unangemessen hohe Hebesätze für Windenergieanlagenstandorte in Frage gestellt werden

### **Artikel 6, § 25 Absatz 6**

Durch einen neuen Paragraph 25, Absatz 6 des Grundsteuergesetzes sollen die Gemeinden in Gebieten mit besonderem Wohnraumbedarf baureife Grundstücke als besondere Grundstücksgruppe innerhalb der bebauten Grundstücke bestimmen können. und abweichend für diese Grundstücksgruppe der baureifen Grundstücke einen gesonderten Hebesatz festsetzen können.

Aus Sicht des DBV muss hierbei gewährleistet werden, dass die zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gehörenden Flächen unter keinen Umständen von dieser erhöhten Steuer betroffen werden. Erforderlich ist, dass alle land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen, auch wenn sie im bebaubaren Innenbereich liegen oder ein Bebauungsplan für diese Flächen vorliegt, per Gesetz bereits von der erhöhten Hebesatzmöglichkeit (Grundsteuer C) ausgenommen werden.